



Haus- und Nutzungsordnung für die Bezirkssportanlage Emmern

TSG Emmerthal - Turn- und Sportgemeinschaft Emmerthal von 1910 e. V.
Bezirkssportanlagen- und Vereinsheim-Adresse: Am Stadion 2, 31860 Emmerthal
Webseite: www.tsg-emmerthal.de

Kontakt zum 1. Vorsitz der TSG Emmerthal:
Stephan Kutschera, Breslauer Straße 7, 31860 Emmerthal
Haustelefon: 05155 / 98 37 17
Mobiltelefon: 0171 / 80 28 19 5
Telefax: 05155 / 98 37 19
E-Mail: stephan.kutschera@tsg-emmerthal.de



Haus- und Nutzungsordnung für die Bezirkssportanlage Emmern

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Allgemeine Regelungen	1
§ 1 – Erforderlichkeit	1
§ 2 – Anwendungsbereich	1
§ 3 – Zuständigkeiten und Verantwortung	1
§ 4 – Aufenthalt	2
§ 5 – Öffnungs- und Nutzungszeiten	2
§ 6 – Sicherheit und Ordnung	3
2. Abschnitt – Konkrete Regelungen	4
§ 7 – Platzhalter	4
3. Abschnitt – Schlussbestimmungen	5
§ 8 – Veröffentlichung	5
§ 9 – Vorbehalt kurzzeitiger Abweichungen	5
§ 10 – Inkrafttreten	5



Haus- und Nutzungsordnung für die Bezirkssportanlage Emmern

1. Abschnitt – Allgemeine Regelungen

§ 1 – Erforderlichkeit

- (1) Die Turn- und Sportgemeinschaft Emmerthal von 1910 e. V. (fortan „TSG Emmerthal“) erachtet den Beschluss einer Haus- und Nutzungsordnung für die Bezirkssportanlage Emmern zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sowie zur Rücksichtnahme und der Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen als erforderlich, um einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes zu ermöglichen und Gefahren zu verhindern.
- (2) Hierbei wird das Gesamtinteresse dem Einzelinteresse übergeordnet.

§ 2 – Anwendungsbereich

- (1) Die Haus- und Nutzungsordnung findet auf dem gesamten Grundstück der Bezirkssportanlage Emmern inklusive dem Vereinsheim, allen Einrichtungen, Gerätschaften und Inventar Anwendung.
- (2) Die Haus- und Nutzungsordnung ist auf alle anzuwenden, die die Bezirkssportanlage betreten. Alle, die die Anlage betreten, sind zugleich Nutzer*innen.
- (3) Jede(r) Nutzer*in erklärt sich mit Zutritt der Bezirkssportanlage mit der Haus- und Nutzungsordnung einverstanden.

§ 3 – Zuständigkeiten und Verantwortung

- (1) Für die Haus- und Nutzungsordnung ist vorrangig der 1. Vorsitz des Gesamtvorstandes zuständig und verantwortlich. Er kann zur Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Personen weitere Personen bestimmen.
- (2) Der Gesamtvorstand hat der Bestimmung weiterer Personen zur Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung des 1. Vorsitzes zuzustimmen.
- (3) Die Bestimmung weiterer Personen zur Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung ist zu protokollieren.
- (4) Zur Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung ist folgender Personenkreis zuständig: Spartenleiter*in, Übungsleiter*in, Trainingsleiter*in, Betreuer*in, Platzwart*in, Hausmeister*in, Durchführende von Veranstaltungen.
- (5) Der Personenkreis in Absatz 4 und vom 1. Vorsitz weitere bestimmte Personen sind berechtigt, im erforderlichen Moment vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Hierunter zählt das Anordnen eines Tuns oder Unterlassens von Maßnahmen gegenüber anderen Nutzer*innen, die für die Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung notwendig sind, z. B. eine(n) Nutzer*in des Grundstücks verweisen.
- (6) Für die Ahndung von Verstößen gegen die Haus- und Nutzungsordnung ist der Gesamtvorstand der TSG Emmerthal zuständig. Auf Dauer ausgelegte Anordnungen/ Ahndungen dürfen nur vom Gesamtvorstand ausgesprochen werden (z. B. längerfristiges Hausverbot).



Haus- und Nutzungsordnung für die Bezirkssportanlage Emmern

§ 4 – Aufenthalt

- (1) Alle Vereinsmitglieder und deren Gäste, Erziehungsberechtigte von Vereinsmitgliedern, Beteiligte am Wettkampf (z. B. Schiedsrichter), Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, Lieferanten sowie Vertreter beauftragter Firmen haben die Erlaubnis, sich auf der Bezirkssportanlage aufzuhalten.
- (2) Sportler*innen, die keine Vereinsmitglieder sind oder keiner Sportgemeinschaft angehören, dürfen sich nach Anmeldung beim Gesamtvorstand ebenfalls auf der Bezirkssportanlage aufhalten. Eine Anmeldung ist nicht nötig, wenn die Sportler*innen im Wettkampf (z. B. Freundschaftsspiel) mit Vereinsmitgliedern stehen.
- (3) Zuschauer*innen dürfen sich auf den vorgesehenen Zuschauerplätzen aufhalten.
- (4) Personen, die offensichtlich alkoholisiert sind, haben keinen Zutritt zur Bezirkssportanlage. Gleiches gilt für Personen unter Drogeneinfluss.

§ 5 – Öffnungs- und Nutzungszeiten

- (1) Die Öffnungs- und Nutzungszeiten richten sich nach den Trainings-, Spiel- und Veranstaltungszeiten der einzelnen Sparten.
- (2) Während der Öffnungszeiten ist die Bezirkssportanlage nach Maßgabe des § 4 im Rahmen des Sportbetriebes und des Vereinslebens zugänglich. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt mit dem Gesamtvorstand abzusprechen.
- (3) Das Vereinsheim ist grundsätzlich während der Öffnungs- und Nutzungszeiten geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Zutritt nur dem Gesamtvorstand, Spartenleiter*innen und dort arbeitendem Personal gestattet. Andere Nutzungen können mit dem Vorstand oder dem/ der Vereinswirt*in abgesprochen werden.
- (4) Sportliche Aktivitäten sind aus Lärmschutzgründen grundsätzlich vor 08:00 Uhr und nach 21:00 Uhr untersagt.
- (5) Im Normalbetrieb (keine Veranstaltungen) ist die Bezirkssportanlage spätestens um 22:00 Uhr zu verlassen.



Haus- und Nutzungsordnung für die Bezirkssportanlage Emmern

§ 6 – Sicherheit und Ordnung

- (1) Zur Sicherheit aller ist es verboten, folgendes auf die Bezirkssportanlage mitzubringen:
 - Waffen und Wurfgeschosse aller Art sowie Gegenstände, die als solche missbraucht werden können;
 - Gassprühdosen sowie ätzende und färbende Substanzen;
 - Feuerwerkskörper sowie pyrotechnische Gegenstände aller Art;
 - Laser-Pointer.
- (2) Das Betreten, Beklettern oder Umgehen von Bauten und Einrichtungen, die nicht dazu vorgesehen sind (Zäune, Mauern, Absperrungen, Bäume, Masten), ist untersagt.
- (3) Der Brandschutz ist einzuhalten. Hierzu zählt das Freihalten der Ein- und Ausgänge sowie der Rettungswege. Offenes Feuer sowie Grillen ist nur auf den vorgesehenen Feuerstellen gestattet. Während der Nutzung von Feuerstellen ist ein Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe griffbereit zu halten.
- (4) Mitgebrachte Tiere sind an der Leine zu führen. Eine vom Tier ausgehend dauerhafte Störung kann zum Platzverweis führen. Ausscheidungen des Tieres sind sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Rauchen (auch E-Zigarette) ist nur auf den vorgesehenen Raucherplätzen erlaubt. Es dürfen nur Personen ab 18 Jahren rauchen, zur Entsorgung der Zigaretten sind ausschließlich die Aschenbecher zu nutzen.
- (6) Für Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten sind, herrscht Alkoholverbot.
- (7) Verboten sind körperliche wie seelische Gewalt, Beleidigungen, Diskriminierungen, Verunglimpfungen, rassistische Äußerungen, sittenwidriges sowie verbotenes Handeln und ähnlich negatives Verhalten jeglicher Form.
- (8) Aus Lärmschutzgründen ist der Einsatz von Musikwiedergabegeräten im Rahmen der Rücksichtnahme der unmittelbaren Anwohner*innen grundsätzlich untersagt.



Haus- und Nutzungsordnung
für die Bezirkssportanlage Emmern

2. Abschnitt – Konkrete Regelungen

§ 7 – Platzhalter

Hier entstehen künftig Regelungen, die das konkrete Vereinsleben auf der Bezirkssportanlage beschreiben und bestimmen.



Haus- und Nutzungsordnung
für die Bezirkssportanlage Emmern

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 8 – Veröffentlichung

- (1) Die Haus- und Nutzungsordnung ist mit allen Seiten im Schaukasten der Bezirkssportanlage Emmern einsehbar auszuhängen.
- (2) Ein Exemplar ist im Vereinsheim in geeigneter Weise auszuhängen.
- (3) Die aktuellste Fassung wird auf der Webseite neben der Vereinssatzung zum Download zur Verfügung gestellt.

§ 9 – Vorbehalt kurzzeitiger Abweichungen

- (1) Die TSG Emmerthal behält sich vor, etwaige Abweichungen beispielsweise wegen anhaltender Pandemien an der Haus- und Nutzungsordnung durch erweiternde Beschlüsse des Gesamtvorstandes bzw. gesetzlicher Vorgaben vorzunehmen. Diese Abweichungen sind zu befristen bzw. gelten so lange, wie die gesetzliche Vorgabe dies vorgibt.
- (2) Auf Dauer ausgelegte Abweichungen müssen in der Haus- und Nutzungsordnung geändert bzw. aufgenommen werden.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Haus- und Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

St. Kutschera

– Stephan Kutschera –
1. Vorsitzender

Emmerthal, 27.09.2021